



Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum

Vom 18. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebühren	2
§ 3 Gebührenpflichtige.....	4
§ 4 Gebührenfälligkeit.....	4
§ 5 Inkrafttreten	4

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 34 Friedhofssatzung der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der sich im städtischen Eigentum befindlichen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebühren

1 Grabnutzungsgebühr

- a) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren
 - Kindergrabstätte 1.333,00 Euro.
- b) Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer von 30 Jahren
 - Reihengrabstätte 2.168,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 2.769,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle 1.141,00 Euro,
 - anonyme Urnenreihengrabstätte 1.141,00 Euro,
 - Aschenstreufeld 1.141,00 Euro.
- c) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ohne Bestattungsfall
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 1.033,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle 490,00 Euro.
- d) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren ohne Bestattungsfall
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 549,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle 278,00 Euro.
- e) Verlängerung des Nutzungsrechts für jeweils 1 Jahr
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 92,30 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle 38,00 Euro.

2 Bestattungsgebühr

- a) Bestattung in einer
 - Kindergrabstätte 699,00 Euro,
 - Reihengrabstätte 1.074,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte 1.074,00 Euro.

- b) Urnenbeisetzung (auch anonym) 502,00 Euro.
- c) Ascheverstreuung 251,00 Euro.
- d) Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen unter einem Jahr ohne eigene Grabstelle 233,00 Euro.

3 Nutzungsgebühr der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle

- a) Leichenhalle 422,00 Euro.
- b) Trauerhalle 219,00 Euro.
- c) Aussegnungshalle 185,00 Euro.

4 Baumbestattung

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahre Nutzungsrecht je Grabstelle 238,00 Euro.
- b) Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr 7,90 Euro.
- c) Anbringung einer Namenstafel auf einer Holzstele 147,00 Euro.

5 Gemeinschaftsgrabanlagen

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahre Nutzungsrecht
 - Urnenbeisetzung je Grabstelle 1.313,00 Euro,
 - Erdbestattung je Grabstelle 1.661,00 Euro,
 - Urnenbeisetzung in Urnenwand/-stele je Nische 2.156,00 Euro,
 - Urnenbeisetzung in einer Urnenerdröhre 1.591,00 Euro.
- b) Erstellung einer Bronzetafel mit Namenszug 220,25 Euro.
- c) Gravur Granittür/Verschlussplatte pro Zeichen 7,56 Euro.
- d) Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr
 - Urnenbeisetzung je Grabstelle 20,90 Euro,
 - Erdbestattung je Grabstelle 29,50 Euro,
 - Beisetzung je Urne in einer Urnenwand/-stele 23,20 Euro,
 - Beisetzung in einer Urnenerdröhre 30,90 Euro.

6 Umbettungsgebühr (Exhumierung)

- Kindergrabstätte 699,00 Euro,
- Reihengrabstätte 1.074,00 Euro,
- Wahlgrabstätte 1.074,00 Euro,
- Urnenausgrabung 502,00 Euro.

7 Sonstige Gebühren

- a) Pauschalzuschlag für Bestattungen an Samstagen
 - Erdbestattungen 102,00 Euro,

- Beisetzung einer Urne..... 32,50 Euro.
- b) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten für jeweils 1 Jahr
für die Dauer der Ruhezeit je Grabstelle..... 60,00 Euro.
- c) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Rasengräbern für jeweils 1 Jahr
für die Dauer des Nutzungsrechtes 20,00 Euro.
- d) Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Nummer 1 bis 6 und 7 Buchstaben a, b und c nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.

§ 3 **Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Person verpflichtet, die selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, haftet jede Person für sich gesamtschuldnerisch.

§ 4 **Gebührenfälligkeit**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig. Ist ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 18. Dezember 2024 in der Fassung vom 15. Juli 2025 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2025

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister